



Vorlage Nr.: 2023/153

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Herr Dr. Schröder	09.11.2023

Schlacht tieruntersuchungen in Kleinbetrieben

Darstellung des Sachverhaltes:

Für die Durchführung amtlicher Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen erhebt der Kreis Recklinghausen von den im Kreisgebiet ansässigen Schlachtstätten Gebühren. Als Rechtsgrundlagen hierfür dienen das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sowie die - mit Wirkung zum 14.12.2020 in Kraft getretene - neue EU Verordnung 2017/625 vom 15.03.2017, welche die Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 ersetzt hat. An diese neue Rechtsgrundlage musste auch die Gebührensatzung für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in den im Kreisgebiet ansässigen **kleineren Schlachtbetrieben** angepasst werden.

Die entsprechende europarechtskonforme Kalkulation zur Kostendeckung für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wurde daher vollständig neu erarbeitet bzw. erstellt. Dies führte insgesamt zu einer deutlichen Steigerung der Gebühren. Die ermittelten – kostendeckenden – Gebühren hatten sich, im Vergleich zur Vorgängersatzung des Kreises Recklinghausen vom 24.06.2009, nahezu verdoppelt und lagen bei allen Tierarten deutlich über den aktuellen Gebührensätzen der Nachbarkreise wie z.B. Coesfeld, Borken oder Wesel.

Wesentlicher Faktor für die Berechnung der kostendeckenden Gebühren sind grundsätzlich neben der Schlachtmenge auch die Kosten des Fleischbeschau personals. Zudem fließen noch Verwaltungskosten ein, welche anteilig die Personalkosten der Fachdienste Veterinärwesen und Personalservice sowie Sach- und Fortbildungskosten enthalten. Darüber hinaus sind Rückstandsuntersuchungsgebühren enthalten, die im Zuge der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung entstehen. Die Ermittlung der kostendeckenden Gebühr erfolgte anhand der tatsächlichen Kosten und der Schlachtzahlen des Jahres 2020.

Klimpel
Landrat

Dr. Schröder
Fachbereichsleitung

Zur Sicherung des Bestandes der kleinen Schlachtbetriebe im Kreisgebiet hat der Kreis Recklinghausen entschieden, sich bei der Gebührenhöhe an den Nachbarkreisen zu orientieren, um eine zu starke Gebührenerhöhung so weit wie möglich zu vermeiden. Gestützt wurde dies auf Art. 79 Abs. 3 der VO (EU) 2017/625. Die Kreise Wesel und Coesfeld hatten beispielsweise ebenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Bei den Überlegungen zur Schaffung einer objektiven Grundlage der Gebührenreduzierung wurde auf die kostendeckende Gebühr ein pauschaler Abschlag in Höhe von 33% gewährt, wodurch ein vergleichbares Niveau zu den Nachbarkreisen erreicht werden konnte. Diese allgemeine Senkung der Gebühr wurde **allen** im Kreisgebiet ansässigen Kleinbetrieben zuteil.

Die entsprechende Satzung des Kreises Recklinghausen vom 01.12.2022 wurde am 05.12.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Bislang wurden die Gebührenmonate **Dezember 2019 bis Dezember 2020** abgerechnet. Hierbei wurden 11 (Klein-) Betriebe mit Gebühren für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Höhe von insgesamt **162.965 €** belegt.

Einer dieser Betriebe mit einem Gebührenaufkommen in Höhe von insgesamt 10.584 € hat einen Stundungsantrag gestellt und zahlt die Gebühr in monatlichen Raten.

Ein weiterer Betrieb hat über die gesamte Gebührenforderung in Höhe von 31.051 € einen Antrag auf Erlass gestellt, welcher sich aktuell noch in der Prüfung befindet.

Der Versand der Gebührenbescheide für das **Jahr 2021** ist überdies im November 2023 geplant.